



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 298

Mittwoch, den 22. Dezember 1909

24. Jahrgang.

Amflicher Teil

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Donnerstag, den 23. Dezember l. J., nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathauses zur Sitzung eingeladen.

Tagesordnung.

1. Einführung und Verpflichtung der am 24. September l. J. gewählten Mitglieder des Magistrats.
2. Antrag des Magistrats auf Bewilligung von 2000 M für Küllfortierung durch Rotationsarbeiten. Ver. Fin.-A.
3. Beogl. auf Bewilligung von 3000 M für die Anlage einer Obstplantage in Schierstein. Ver. Fin.-A.
4. Verkauf eines städtischen Bauplats an der Viktorienstraße. Ver. Fin.-A.
5. Vorschläge des Magistrats betr. die Museumsaufgabe. Ver. Bau.-A.
6. Abänderung des Fluchtlinienplans der Wegüberführung südlich der Kupfermühle. Ver. Bau.-A.
7. Berechnung der Witwenpension der Witwe eines verstorbenen Mitgliedes der Kurpelle auf die im Etat vorgesehene Pension des Mannes.
8. Neubau eines Vorstandsmitgliedes der kaufmännischen Fortbildungsschule.
9. Antrag des Rennvereins auf Gewährung eines weiteren Darlehens gegen hypothekarische Sicherheit. Ver. des vereinigten Bau- und Fin.-A.
10. Entwurf einer Kurortenordnung für die Stadt Wiesbaden. Ver. Fin.-A.
11. Neuordnung der Gehälter der Mitglieder des städtischen Kurortsausschusses. Ver. d. vereinigten Fin.-u. Org.-A.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1909.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Der Gärtner Jakob Emmermann hier beschäftigt auf seinem Grundstück im Distrikt „Santhorn“, Bl. 12 Nr. 26, ein Gärtnerwohnhaus zu erbauen und hat deshalb die Erlaubnis der Anbaubehörde (§ 1 des Gesetzes betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, Gesetz-Sammlung Seite 173) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Pächtern und Grundbesitzberechtigten der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Frist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der königlichen Polizeidirektion hier, Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anbaubehörde das Gemeinwohl oder den Schutz der Ruhen der benachbarten Grundstücke aus dem Geb. oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung der Rüder- und Wilhelm-Haus-Strasse hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer Nr. 38 a, innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß des § 7 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 18. Dezember d. J. beginnenden und mit dem Ablauf des 15. Januar 1910 endigenden Ausschlussfrist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Verlegung der Kurbachstraße u. Verschmälerung der Wolfstrasse-Strasse hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer Nr. 38 a, innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß des § 7 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 18. Dezember d. J. beginnenden und mit dem Ablauf des 15. Januar 1910 endigenden Ausschlussfrist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Reiten und Fahren auf den aus für Fußgänger bestimmten Fußwegen und auf den öffentlichen Gehwegen der Waldstraßen ist bei Strafe verboten.

Warnungstafeln mit diesbezüglicher Aufschrift machen die für Reiten und Fahren verbotenen Gehwege kenntlich. Die städt. Waldschutzbeamten sind angewiesen, jede mißbräuchliche Benutzung dieser Privatanlagen der Stadt Wiesbaden zur Anzeige zu bringen.

Unter Hinweis auf die Vorschriften und Strafbestimmungen der Regier.-Verordnungsordnung vom 7. November 1899 für öffentliche Wege erlassen wir alle Beteiligten, obiges Verbot genau zu beachten.

Wiesbaden, den 15. Juni 1909.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Reinhaltung der Straßen.

Ausgang aus der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. Septbr. 1900 beginn. 29. Mai 1905.

§ 5.
Zum Abfahren von Baugrund, Gestein, Schutt, Kies oder Sand aus tiefergelegenen Stellen und von pp. Gruben mit von Pferden oder anderen Zugtieren gezogenen Karrenwagen muß von der jeweiligen Ausfahrtstrasse bezw. Verladeestelle bis zur nächst befestigten Straße eine feste, aus Pflaster, Bohlen oder Eisenbelag zusammengefügte Fahrbahn, in welche die Räder der Fuhrwerke nicht eintreten können, hergestellt und für die Zeit der Arbeit in dauerhaftem sowie reinlichem Zustande erhalten werden. Diese Fahrbahn ist von den Fuhrwerken ausschließlich zu benutzen. Vor dem Ausfahren aus den Gruben ist der an den Rädern der Fuhrwerke haftende Baugrund und sonstiger Schmutz gründlich zu entfernen, um ein Verschmutzen der benachbarten Straßen zu verhüten.

Diese für das Abfahren von Baugrund pp. maßgebenden Bestimmungen sind in allen Teilen auch für das Anfahren von Baumaterialien zu beachten.

Verantwortlich für die Innehaltung dieser Vorschriften sind die Grundstückseigentümer sowie der Unternehmer der Ausgrabung oder des Reubaus und hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benutzung der Fahrbahn der Führer des Fuhrwerks.

§ 16.
Die Ladung eines Fuhrwerks muß seiner Tragfähigkeit und der Leistungsfähigkeit des Gespannes entsprechen. Die Ladung muß derart verteilt sein, daß sie weder ganz noch teilweise auf der Erde schleift, herabfallen oder ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

§ 50.
Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, Hineinlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln. Für jede Verunreinigung ist der Täter verantwortlich und zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet. Wolltenfalls wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlaßt.

§ 65.
Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil der Ladung auf die Straße fällt.

Sie müssen zu diesem Zwecke überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muß der Rand der Ladung so weit überragen, daß dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann, sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein.

Werden Kuffelbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Schutt, Erde und dergl. besteht, nicht unter 15 Zentimeter Höhe und bei solchen, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen und Stroh besteht, nicht unter 20 Zentimeter Höhe haben; die Kuffelbretter müssen auf die Wagenwände fest aufklicken.

Die Wände der Schneepflarren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, daß die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schneepflarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbretteroberflächen beladen werden.

Zwangsverhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 75 der Polizeiverordnung vom 18. Septbr. 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 M., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Vorstehende von der königlichen Polizeidirektion hier ordnungsmäßig festgelegten Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht mit dem Bemerkten, daß die Außenbeamten des städtischen Straßenbauamts angewiesen sind, jeden Verstoß gegen vorstehende Vorschriften zur Anzeige zu bringen, worauf Antrag bei der königlichen Polizei-Direktion auf Verhängung der Strafbestimmungen gestellt werden wird. Letztere Nichtbeachtung der Bestimmungen durch denselben Unternehmer kann Ausschluß desselben bei städtischen Vergebungen nach sich ziehen. Auch werden überladene Fuhrwerke auf städtischen Abfuhrplätzen nicht zugelassen, selbst wenn der Fuhrmann im Besitze einer Abfuhrkarte ist.

Wiesbaden, im September 1909.

190927 Der Magistrat.

Einladung.

zur Lösung von Reijadrenuauisch-Auflösungs-

arten.

Unter Bezugnahme auf die vorjährigen Bekanntmachungen beehren wir uns hiermit zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß auch in diesem Jahre für diejenigen Personen, welche von den Gratulationen zum neuen Jahre entbunden sein möchten, Reijadrenuauisch-Auflösungsarten seitens der Stadt auszugeben werden. Wer eine solche Karte erwirbt, von dem wird angenommen, daß er auf diese Weise seine Glückwünsche darbringt und ebenso seinerseits auf Besuche oder Kartenzuforderungen verzichtet.

Kurz vor Neujahr werden die Namen der Kartenehaber ohne Angabe der Nummer der gelösten Karten veröffentlicht und i. Z. durch öffentliche Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Kartennummern mit Verlegung der bezahlten Beiträge, aber ohne Nennung der Namen Rechnung abgelegt werden.

Die Karten können auf dem städt. Armenbureau Rathaus, Zimmer Nr. 13, sowie bei den Herren:

Kaufmann G. Reth, Wilhelmstr. 16 p.

Drogerie G. Moebus (Jah. Raschold),

Taunusstr. 23.

Kaufmann R. C. Kots, Wilhelmstr. 54 und

Kaufmann G. Moedel, Langgasse 24,

gegen Entrichtung von mindestens 2 M für das Stück in Empfang genommen werden.

Der Erlös wird auch dieses Jahr vollständig zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden und dürfen wir deshalb wohl die Hoffnung aussprechen, daß die Beteiligung auch dieses Jahr eine rege sein wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mit der Veröffentlichung der Namen schon mit dem 24. Dezember ex. begonnen und das Hauptverzeichnis bereits am 31. Dezember veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1909.

19 535

Der Magistrat.

Armen-Verwaltung: Travers.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen

welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige

entziehen, wird ersucht:

1. des Tagl. Jakob Bengel, geb. am 12. 2.

1853 zu Niebe habamar. — 2. des Tagl. Johann

Widert, geb. am 17. 3. 1896 zu Schilf. — 3. der

lebigen Dienstmagd Karoline Post, geb. am

11. Dezember 1864 zu Weilmünster. — 4. des

Lebigen Albert Berger, geb. am 25. Februar 1872

zu Heubach. — 5. des Maurergehilfen August

Bergsch, geb. am 23. 10. 1878 zu Wiesbaden —

6. des Schlosserhilfen Georg Bergsch, geb. am

24. 8. 1871 zu Wiesbaden — 7. der led. Antonietta

Brusina, geb. am 6. 10. 1886 zu Gräfenberg. —

8. des Buchhalters Karl Buch, geb. am 29. 4.

1880 zu Niederhofheim. — 9. der geschiedenen

Chefrau Albert Conrad, geb. am 12. 12. 1832

zu Wehen. — 10. des Grund-

grüblers Josef Genuoff, geb. am 11. 12. 1873 zu

Oberjosbach. — 11. des Mühlenbauers Wilhelm

Hayn, geb. am 9. 1. 1868 zu Oberhofen. — 12. des

Tagl. Wilhelm Krohn, geb. am 7. 8. 1866 zu

Springen. — 13. des Tagl. Theobald Seimüller

geb. am 10. 12. 1866 zu Gauselheim. — 14. des

Flasterers Bernhard Seidrich, geboren am

4. Juni 1872 zu Rabach. — 15. des Schreiners

Theodor Hoffmann geb. am 10. 8. 1871 zu Wiesbaden

16. des Tagelöhners Albert Kaiser, geboren am

20. April 1866 zu Sommerda. — 17. des

Schlossergehilfen Wilhelm Altes, geboren am

1. 2. 1878 zu Wehenbach. — 18. der lebigen

Anna Klein, geb. am 28. 2. 1892 zu Ludwigshafen.

— 19. des Kaufmanns Ernst König, geb. am 30.

9. 1883 zu Wiesbaden. — 20. des Feuerweh-

mannes Christian Kraus, geb. am 4. 11. 1877

zu Untergruppenbach. — 21. des Reisenden Bruno

Reißner, geb. am 23. 11. 1866 zu Rausch. — 22.

des Tagl. Friedrich Reiser, geb. am 5. 7. 1872 zu

Auringen. — 23. des Tagelöhners Wilhelm

Maybach, geboren am 27. 3. 1874 zu Wiesbaden.

— 24. des Badergehilfen Louis Rademacher, geb.

am 15. April 1874 zu Wierenberg. — 25. des

Tagelöhners Wilhelm Möller, geboren am 26. 10.

1870 zu Wiesbaden. — 26. des Tagelöhners Ra-

banus Raubheimer, geb. am 28. 8. 1874 zu Dinkel.

— 27. des Tagelöhners Georg Ott, geboren am

27. 5. 1879 zu Elm. — 28. des Tagelöhners Karl

Rehm, geb. am 8. 11. 1867 zu Wiesbaden. —

29. des Kammbauers Wilhelm Reichardt, geb.

am 26. 7. 1863 zu Wiesbaden. — 30. des Tape-

ziergehilfen Otto Reiser, geb. am 3. März 1845

zu Altmann. — 31. des Schneiders Ludwig

Schäfer, geb. am 14. 7. 1868 zu Wobach. —

32. der lebigen Edwin Schauburg, geb. am

19. 11. 1881 zu Wadburg. — 33. des Installateurs

Heinrich Schneider, geb. am 17. 3. 1872 zu

Krogingen. — 34. der led. Maria Schmidt, geb. am

14. 2. 1866 zu Heiter. — 35. des Kaufm. Herm.

Schneider, geb. am 27. April 1882 zu Wehl. —

36. der lebigen Dienstmagd Karoline Schöffler,

geb. am 20. 3. 1879 zu Weilmünster. — 37. des

Kaufmanns Max Schöndamm, geb. am 29. 5. 1877

zu Oberdellendorf. — 38. der Chefrau des Tagelöhners

Johann Stähle, Maria, geb. Krastel, geb. am

31. 1. 1832 zu Tübingen. — 39. des Reisenden Rudolf

Strner, geb. am 1. 3. 1873 zu Elm. — 40. des

Tagl. Wilhelm Urban, geb. am 3. 12. 1872 zu

Wüdingen. — 41. des Tagelöhners Christ. Vogel,

geboren am 9. September 1868 zu Weiberg. —

42. des Tagelöhners Friedrich Voßmar, geb. am

17. März 1871 zu Eschfurt. — 43. des Länders

Philipp Wiesendorn, geb. am 12. 1. 1877 zu Mainz.

— 44. der lebigen Johanna Zimmermann, geb.

am 20. 5. 1885 zu Wiesbaden. — 45. der Chefrau

des Fuhrmanns Jakob Jünger Emilie geborene

Wagenbach, geb. am 9. Dez. 1872 zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1909. (19043)

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Stadtreiniger Heinrich Kuhnmann, geboren

am 16. Juni 1875 zu Weibach, zuletzt Balken-

straße Nr. 21 wohnhaft, entzieht sich der Für-

sorge für seine Familie, indem dieselbe aus

öffentlichen Mitteln unterstügt werden muß.

Wir ersuchen um Mitteilung seines

Aufenthalts.

Wiesbaden, 15. Dezember 1909.

19048 Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

betr. Verabreichung warmen Frühstücks an arme

Schulkinder.

Die hier im Winter eingeführte Verabreichung

warmen Frühstücks an arme Schulkinder er-

reichte bis her der Zustimmung und werks-

amen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen

Bürgerchaft. Wir hoffen daher, daß sie uns

auch in diesem Winter die Mittel aufzuweisen läßt,

um den armen Kindern, welche zu Hause mor-

gens, ehe sie zur Schule gehen, nur ein Stüd

trodenes Brot, ja mitunter nicht einmal dieses

erhalten, in der Schule einen Teller Hafertgrü-

suppe und Brot geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich

600 von den Herren Rectorien ausgesuchte Kin-

der während der kaltesten Zeit des Winters ge-

speist werden. Die Zahl der ausgegebenen Por-

tionen betrug 46 992.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme

Suppe den armen Kindern schmeckt, und von den

Lehrern und Lehrern gehört hat, welche günstigen

Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist ge-

wiß gewiss bereit, ein kleines Opfer für den gu-

ten Zweck zu bringen.

Geben, über welche öffentlich quittiert wer-

den wird, nehmen entgegen die Mitglieder der

Armen-Verwaltung, und zwar die Herren:

Stadtrat Heinrich Kimmel, Kaiser Friedrich-

Ring 67; Stadtverordneter Uhrmacher Baumbach,

Nicholsberg 2; Stadtverordneter Postsekretär

Buchmann, Nischardring 88; Stadtverordneter

Sanitätsrat Dr. med. Guntz, Rheinstr. 58; Stadt-

verordneter Schuhmachermeister Carl Bismard-

ring 81; Bezirksvorsteher Reintner Ringel, Göl-

tsstraße 17; Bezirksvorsteher Tapezierer Hein-

rich Reiser, Bleichstraße 12. 1; Bezirksvorsteher

Reintner Brenner, Rheinstraße 38; Bezirksvor-

steher Reintner Rodsch, Quersiedelstraße 3; Be-

zirksvorsteher Lehrer Hartmann, Schornhor-

straße 17; Bezirksvorsteher Kaufmann Pöhlner,

Bleichstraße 6; Bezirksvorsteher Architekt Carl

Knoschke, Rheinstraße 2; Bezirksvorsteher Kaufmann Georg

Stritzler, Nischardring 58; Bezirksvorsteher

Kaufmann Moedel, Langgasse 24; Bezirksvor-

steher Schuhmachermeister Numpf, Saalgasse 18;

Bezirksvorsteher Hotelbesitzer Ludwig Wastler,

Langgasse 42; Bezirksvorsteher Apotheker Voll-

mer, Sainetweg 10, sowie das städtische Armen-

bureau, Rathaus, Zimmer Nr. 11.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von

Gaben gütigst bereit erklärt: Herr Hoflieferant

August Engel, Hauptstraße 12/14, Zweiggasse

Winkelstraße 2 und Neugasse 2, Herr Hoflieferant Emil

Hees, Nr. Burgstr. 16, Herr Stadtverordneter Kaufmann A. Röllach,

Nicholsberg 14, Herr Emil Schend, Papierhand-

lung, Langgasse 33.

Wiesbaden, 22. Oktober 1909.

Namens der städtischen Armen-Verwaltung:

Travers, Bezirksverordneter.

Bekanntmachung.

Die auf der Reichthverbrunnungsanstalt an

der Reingeländstraße (bei der Gasfabrik)